

Beschluss Nr. 804/2021
Schwyz, 16. November 2021 / jh

Aufgaben- und Finanzplan 2022–2025 Stellungnahme zu den Änderungsanträgen der Staatswirtschaftskommission

1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 659 vom 21. September 2021 unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat gemäss § 10 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013 (FHG, SRSZ 144.110) den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2022–2025. Die Staatswirtschaftskommission hat den Voranschlag an ihren Sitzungen vom 28. Oktober und 2. November 2021 vorberaten. Gemäss § 16 Abs. 2 und 3 FHG kann sie dem Regierungsrat spätestens 30 Tage vor der Behandlung im Kantonsrat Anträge auf Änderung einzelner Voranschlagskredite oder Leistungsaufträge stellen. Der Regierungsrat entscheidet innert zehn Tagen, ob er aufgrund der Anträge der Staatswirtschaftskommission dem Kantonsrat veränderte Voranschlagskredite oder Leistungsaufträge zur Genehmigung unterbreiten will. Die Anträge der Staatswirtschaftskommission wurden dem Regierungsrat am 8. November 2021 zugestellt.

2. Anträge der Staatswirtschaftskommission

Die Staatswirtschaftskommission hat dem Regierungsrat zum AFP 2022–2025 keine Anträge gemäss § 16 FHG gestellt. Entsprechend ist bezüglich § 16 FHG keine Stellungnahme des Regierungsrates sowie keine Aktualisierung der Voranschlagskredite notwendig.

3. Steuerfuss

Im Rahmen der weiteren Beratungen des AFP 2022–2025 beantragt die Staatswirtschaftskommission dem Kantonsrat, den Steuerfuss der natürlichen Personen auf 110 % festzulegen. Die Staatswirtschaftskommission begründet diesen Mehrheitsentscheid insbesondere mit dem Ausgleich des Finanzhaushalts und den vorhandenen Reserven bzw. dem Eigenkapital. Eine Kommissionminderheit beantragt dem Kantonsrat den Steuerfuss für natürliche Personen gemäss Antrag des Regierungsrates von 150 % auf 130 % zu senken, dies im Sinne eines verlässlichen und stabilen Wohn- und Wirtschaftsstandorts. Der regierungsrätliche Antrag zur Beibehaltung des Steuerfusses von 160 % für juristische Personen blieb innerhalb der Kommission unbestritten.

Der Regierungsrat hält indes weiterhin an seinem Antrag fest. Die Festsetzung des Steuerfusses bei 110 % ergibt im Voranschlagsjahr und in den Finanzplanjahren einen Minderertrag von jährlich rund 72 Mio. Franken. Dabei resultiert im Voranschlagsjahr 2022 noch ein erwarteter Ertragsüberschuss von rund 8 Mio. Franken, in den Finanzplanjahren würde sich hingegen ein Aufwandüberschuss von total rund 119 Mio. Franken ergeben. Das Ende 2021 erwartete Eigenkapital von 696 Mio. Franken würde sich somit bis Ende 2025 auf rund 585 Mio. Franken reduzieren. Der mittelfristige Haushaltsausgleich gemäss § 6 FHG wäre eingehalten, die Entwicklung jedoch nicht nachhaltig. Aufgrund der geplanten erhöhten Investitionstätigkeit im Hoch- und Tiefbau wäre die Finanzierungsrechnung im Voranschlagsjahr 2022 ausgeglichen, in den Finanzplanjahren im Umfang von total rund 236 Mio. Franken aber negativ. Das Ende 2021 erwartete Nettovermögen von 640 Mio. Franken würde sich somit bis Ende 2025 auf rund 404 Mio. Franken reduzieren.

Die Kompetenz zur Steuerfussfestlegung liegt beim Kantonsrat. Der Antrag des Regierungsrates zu einer in den letzten Jahrzehnten noch nie in dieser Grössenordnung erfolgten Senkung des Steuerfusses für die natürlichen Personen im Umfang von 20 % begründet sich darin, dass infolge der stabilen finanziellen Verhältnisse des Staatshaushalts eine deutliche Steuerfussenkung zwar angezeigt ist, jedoch trotzdem massvoll, umsichtig und wettbewerbsverträglich umgesetzt werden soll. Aufgrund der zunehmend problematischen volkswirtschaftlichen Entwicklung (Negativzinsen, Steigerung der Vermögenswerte, verzögerte gesamtwirtschaftliche Strukturbereinigung) sowie der noch offenen mittel- und langfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie ist eine weitergehende Senkung als 20 Steuerfussprozente nicht angezeigt. Der Regierungsrat will sich mit dieser bereits signifikanten Senkung und dem gleichzeitigen Erhalt von wichtigen Reserven den Handlungsspielraum in der aktuell unsicheren Lage wahren, das Nettovermögen vor dem Hintergrund von anstehenden Investitionen in solider Höhe erhalten sowie die mittelfristigen Entwicklungen und Interdependenzen im internationalen und interkantonalen Standort- und Steuerwettbewerb weiter beobachten. Der Regierungsrat schliesst bei einer stabilen zukünftigen Entwicklung weitere Steuerfussenkungen nicht aus, jedoch sind diese schrittweise und unter jährlicher Evaluation der entsprechenden finanz- und steuerpolitischen Bedingungen des Umfeldes in der Aufgaben- und Finanzplanung vorzunehmen. Dies insbesondere in Anbetracht der vielfältigen politischen Forderungen und Bedürfnisse, die aktuell bspw. in den Bereichen Mobilität, Bildung, Soziales oder hinsichtlich einer geforderten verstärkten Unterstützung der Gemeinwesen an den Kanton gestellt werden. Sprunghafte und – vor dem Hintergrund der Finanzplanung – nicht nachhaltige Anpassungen der Besteuerung vermitteln aus Sicht des Regierungsrates nicht das Bild eines attraktiven, stabilen Wirtschafts- und Wohnstandorts. Mit 20 % kann ein überaus klarer wettbewerbspolitischer Schritt vollzogen und die Attraktivität stark ausgebaut werden. Eine in einem einzigen Schritt vollzogene doppelt so grosse Senkung hingegen stellt die Durchhaltefähigkeit eines nachhaltigen und langfristig stabilen Besteuerungsniveaus mutmasslich unnötig in Frage.

Der Regierungsrat mahnt beim Antrag der Staatswirtschaftskommission an die schwierigen Herausforderungen der Rechnungsjahre 2009 bis 2014. Diese waren von deutlichen Defiziten geprägt und gründeten unter anderem in übereilten und überhöhten Reduktionen bei Steuerfuss und Steuertarifen sowie dem Ausblenden von Interaktionen zum Nationalen Finanzausgleich (NFA) resp. der erforderlichen Anpassungen der finanzpolitischen Dispositionen im Staatshaushalt im Vorfeld der Inkraftsetzung des NFA (2008).

Bei einem Steuerfuss von 130 % bleibt die Grenzabschöpfung (Höhe der NFA-Zahlung, die ein zusätzlicher Steuerfranken auslöst) zum NFA gewahrt. Bei einem Steuerfuss von 110 % bei den natürlichen Personen ist die Besteuerung im Bereich des Steuerteilbereichs Vermögen nicht mehr deckend. Ein zusätzlicher Vermögens-Steuerfranken würde 1.06 Franken an NFA-Zahlungen auslösen. Eine entsprechende «Untermargigkeit» im NFA ist mit den bestehenden Reserven zwar vorerhand verkräftbar, jedoch nicht nachhaltig sowie politisch falsch und unverständlich. Es kann aus Sicht des Regierungsrates nicht angehen, dass neue Steuererträge vollständig in den NFA ab-

fliessen und darüber hinaus sogar aus weiteren Erträgen querfinanziert werden müssen. Entsprechend ist an einer massvollen Senkung des Steuerfusses bei den natürlichen Personen von 150 % auf 130 % festzuhalten.

Nicht ausser Acht zu lassen ist zudem die mutmasslich suboptimale interkantonale und nationale Signalwirkung einer überhöhten, nicht margendeckenden und möglicherweise nicht nachhaltigen Steuerfussreduktion in einem Umfeld, welches teils grosse und grösser werdende Unterschiede bei den kantonalen Steuerniveaus und eine durch die Folgekosten der Pandemie ausserordentlich starke Belastung des Bundeshaushalts zeigen.

4. Behandlung im Kantonsrat

Da durch die Staatswirtschaftskommission keine Änderungen gemäss § 16 FHG beantragt wurden, werden seitens des Regierungsrates keine geänderten Voranschlagskredite oder Leistungsaufträge unterbreitet. Die Änderung des Steuerfusses ist bei der Beratung über den Steuerfuss zu beantragen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, den Steuerfuss gemäss Ziffer 2.6 des Berichts zum AFP 2022–2025 auf 130 % bei den natürlichen Personen und 160 % bei den juristischen Personen der einfachen Steuer festzusetzen.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Amt für Finanzen; Finanzkontrolle.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber